



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIII. Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto Gravaminum, zu Oßnabrück zu pflegen: Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

§. XII.

1645.
Dec.Exhibition
der Gravami-
num Evange-
licorum an
die Kayserli-
che Gesand-
ten.

Den 15. Dec. wurden die *Gravamina Evangelicorum*, an die Kayserliche und Schwedische Gesandtschaft ausgestellt. Bey den Kayserlichen verrichteten die Insinuation der Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und Strassburgische Gesandte, als Deputirte; Selbige waren in des Grafens von Trautmannsdorff Quartier besammen, und nahmen die Gravamina gerne an, erbotben sich auch zu möglicher Beförderung, daß alles nach billigen Dingen accommodiret werden sollte: jedoch wollten sie dabey der guten Hoffnung leben, die Evangelischen würden auf keinen extremis bestehen. Bey den Schwedischen thaten die Magdeburgischen, Hessen-

Ingleichen
denen Schweden.

Darmstädtischen und der Nürnber-
gische Gesandte die Insinuation; des
folgenden Tages aber bey dem Chur-
Mayngischen Reichs-Directorio, die
Weymarische, Mecklenburgische und
Lübeckische Gesandte. Den Französ-
sischen Abgesandten wurden solche Gra-
vamina ebenmäßig nach Münster über-
schickt, und daselbst durch die Hessen-Cas-
selische und Colmarische Gesandten ü-
berreichet. Der Inhalt solcher Gravami-
num soll bey Erzählung der Geschichte
des folgenden Jahrs, da die über die Gra-
vamina Ecclesiastica gepflogene Hand-
lungen vorkommen, um die Materie nicht
zu zerreißen, in forma angeführet werden.

dem Chur-
Maynischen
Directorio,
und den Fran-
kosen.

§. XIII.

Evangelico-
rum Inten-
tion, die
Tractaten in
puncto Gra-
vaminum zu
Osnabrück
zu pflegen.

Nach also exhibirten Gravaminibus, beratheten sich die Evangelischen Fürstliche Stände sofort weiter, wie? wann? und wo? die Tractaten darüber, am besten gepflogen werden möchten. Und ob wol die Catholischen Weltliche Stände selbst deutlich bezeugten, daß, wann gleich über die Gravamina Ecclesiastica in Münster sollte tractiret werden, jedennoch der Päpstliche Nuncius darinnen keine Hinderniß zu machen sich unternehmen sollte, weil Catholici selbst ihn darunter nicht würden handeln lassen; gestalt derselbe in einem Discours gegen die Kayserliche Gesandten daselbst ausdrücklich erwehnt hatte, daß er Stands und Amts halber sich

darein nicht mischen, vielweniger einiget Consens dazu geben könnte, sondern er würde hierinnen vielmehr jederzeit seinen Dissensum bezeugen, und Ecclesie Catholice Virginitatem & Jus integrum conserviren, im übrigen aber den Handlungen ihren Lauff lassen müssen; So ver meynten dieselben gleichwol, es würde Osnabrück sich am besten dazu schicken, weil die Franzosen in ihren Propositionen davon keine Meldung gethan hätten, dahingegen die Schweden, in den ibrigen, solche Materie hätten vorkommen lassen, anderer Umstände zu geschweigen, welche aus folgendem Protocollo erhellen:

Protocollum Osnabrugense, den 17. Decembr. 1645.

Magdeburg proponit: Nachdem nunmehr die Gravamina behdriger Orten insinuiret wären, so stünde zu bedencken, wie, wann und wo, über dieselbe zu tractiren sey? Er halte davor, des Päpstlichen Nuncii Anwesenheit zu Münster würde die Erörterung daselbst merklichen retardiren, so habe man sich auch von Seiten der Franzosen schlechter Assistenz in causis Religionis zu versehen, massen sie ihrer Proposition verhalten nichts einverleibet, hingegen wären die Schweden hierbey merklich interessiret, also hiesiger Locus vor allen zu erwählen. Ratione temporis & modi könne man einseitig nichts beständiges abreden, sondern müsse mit den Catholischen drüber eins werden. Per quos meyne er, es wäre Altenburg, Weymar, Culmbach, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg und Wetterau zu deputiren.

Altenburg: Consentit, werde nichts thun können nisi consentientibus Pontificiis, läßt es sonst bey der Deputation.

JIX 2

Wey

1645.
Dec.

Weymar: Vorschläge seyen schon geschehen, aber ohne die Catholischen mache man die Rechnung ohne dem Wirth. Könne er was cooperiren, sey es seine Freude und Schuldigkeit.

1645.
Dec.

Braunschweig: Ratione temporis müsse man sich mit den Catholischen vergleichen. Loci sey das beste hier, weil es am vorträglichsten sub auspicio Suecorum zu handeln, dann an beyden Orten sey es fast ohnmüthig und würde allzulange währen, auch grosse Ungelegenheit geben: Man hätte es also an die Kaiserlichen und Maynsischen zu bringen. Qualiter? achte er das süglichste per Deputatos. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sey das erste, darinn das Licht des Evangelii angezündet worden, also vertraue man deme billig die Summam rei; schliesse also auf Altenburg, Weymar, item Culmbach, wann es herüber möge; Braunschweig sey auch bald anfangs mit eingetreten, und bey Ubergab der Augspurgischen Confession gewesen, von beyden Fürstlichen Häusern zu Hessen möge einer darzu kommen, und sie sich untereinander vergleichen, sodann Mecklenburg und die Wetterauischen, die Reichs Städte mögen, wen sie wollen, dazzu ordnen.

Hessen-Darmstadt: Ratione temporis & loci stehe es auf dem Vergleich mit den Catholischen, bey denen könnte mans urgiren; Locus allhier wäre der beste. Die Deputation gefalle ihm, allein vermöge des Haupt-Accords bleibe in solchen Sachen, bey Lebzeiten des jetzigen Herrn Landgrafen zu Cassel Fürstliche Gnaden der Vorzug daselbst, hernach habe der Senior ex familia.

Mecklenburg: Ist allerdings einig, doch, daß es maturiret werde, ratione Loci war es gut, wann es hier seyn könnte, wegen obeiingeführter Ursachen. Lasse es sonst bey der Deputation, doch bedüncke ihm, sie sey etwas zu weitläufftig, und ob man nicht erwarten möge, wen und wie viel die Catholischen gebrauchen möchten, sonst wäre das Fürstliche Haus Mecklenburg auch von denjenigen gewesen, die die Augspurgische Confession hätten überreichen helfen.

Sachsen-Lauenburg: Sey gleichgestaltt einig, man solle alles den Catholischen intimiren; sie möchten ratione loci alternationem urgiren, dann die Franzosen könnten eine Jalousie concipiren, man müsse einerley Protocolle halten, sonst halte er, numerus wäre einzuziehen.

Wetterauische Grafen: Wissen nichts dabey zu erinnern.

Fränckische Grafen: Ratione temporis je eher je besser. Loci; Wo möglich, hier. Per quos? per Deputatos, nachdem deren die Catholischen viel oder wenig verordnen, wann Culmbach hieher sollte, müste man dem jemand anders nach Münster surrogiren, und mit denen daselbst fleißig communiciret werden. Würzburg habe hart empfunden, daß Mayns die Quæstion an? noch in etwas Zweifel gezogen; Trautmansdorff habe zu Münster nur auf Nichtigkeit des puncti Satisfactionis gedrungen, daher nöthig, Mayns um Beförderung des Wercks zu treiben.

Conclusum: Die Gravamina solle man mit dem förderlichsten allhier an diesem Ort zu tractiren suchen, und solle es bey denen zu Deputatis benannten Personen bleiben, denen die Städte, wen sie wollen, adjungiren mögen.

Ferner sey die Frage, ob nicht dieses Herrn Grafen von Trautmansdorff, Oesterreich und Mayns anzudeuten.

Altenburg: Ja, wenn man wisse, wen die Städte deputiren wollen. Consentiant reliqui.

Per discursum wurde hierbey vor gut gehalten, darmit die Französischen es nicht empfinden möchten, wann man allein hier tractirte, sollte man per literas oder Deputationem causas exponiren, und sie um Annehmung bey den Catholischen ersuchen, solches auch bey Mr. la BARDE thun. Numerus Deputatorum bey Catholischen Theil.

1645.
Dec.

tholischen und uns müsse nicht eben gleich seyn. Ratione locorum aber, wie vorgeschlagen, zu alterniren, sey unrathsam, beschwerlich und langweilig. Die Franzosen hätten die Gravamina nicht berührt, also könnten sie die Tractaten auch nicht zu sich ziehen. Buschmann habe vor Extremitäten gewarnt, und solle man ja zusehen, darmit wir nicht so lang über den Gravaminibus zankten, bis inmittelst punctus Satisfactionis richtig werde, alsdann dürfften wir allerseits übel sitzen, daher Fleiß anzuwenden, damit man extra Gravamina in der, von den Cronen und Ihrer Kayserlichen Majestät gebahnten Ordnung bleibe.

1645.
Dec.

Conclusum: Möge also Megapolitanus Herrn SALVIUM, weil er den ohne dessen anzusprechen Vorhabens, Altenburg Austriacum, Weymar Mayns diß unserß Vorhabens Eröffnung thun, auch sich bearbeiten, darmit post Replicas exhibitas, die Consultationes ordentlich und von Articulu zu Articulu vorgenommen werden.

§. XIV.

Von der Re-
formirten
Einschließung
in den Frei-
den.

Die Reformirten ermangelten indes-
sen nicht, ihre Einschließung in den Reli-
gions-Frieden hefftig zu betreiben. Es
waren nun zwar die Evangelischen insge-
samt darinnen einstimmig, daß die Reform-
mirten im Reich, publicam Securitatem
haben, auch in des Reichs Schuß stehen
sollten; man wollte ihnen aber die Befug-
niß nicht zugestehen, daß sie gegen die Luthe-
raner eine Reformation jemahls vorneh-
men sollten: Worunter das Chur-Haus

Sachsen, wegen der, mit Brandenburg
und Hessen habenden Erb-Verbrüderung,
sehr besorgt war. Die Evangelici be-
rathschlagten dann im nachfolgenden Pro-
tocoll, was dieses Punkts halber zu thun
sey, da man äußerlich hörte, wie die Schwede-
den in ihren Replicis, nichts davon zu
melden Willens wären, und schlossen end-
lich, die Reformirten deßfalls selbst an die
Schweden zu verweisen:

Protocollum Osnabrugense, d. 22. Dec. 1645.

Directorium: Proponiret, man habe der Schweden Replic, wegen der Reform-
mirten, erwarten wollen: Nun vernehme man, daß der Reformirten in den Replicis
nicht solle gedacht werden, diese verlangten von Evangelicis, Assistentz und Reso-
lution; sey also die Frage: Ob nicht die Schweden um Erläuterung ihrer Posi-
tion zu ersuchen, und die Herren Reformirten zur Gedult zu verweisen seyn?

Altenburg: Man gönne Reformatis gerne, was sie von den Catholicis er-
langen könnten; sie hätten 2. Notula abgelesen, gingen aber darinn auf Commu-
nication aller Jurium, die wir hätten: Ihr gnädiger Fürst und Herr gönne ihnen
die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi. Halte, Schweden sollte man
um Erklärung ersuchen, und, da die dergleichen noch der Zeit verweigerten, oder die
Catholicis was movirten, könnte man defectum Instructionis allegiren, auch so
der Kayserlichen als Schwedischen anderweit verhoffte Declaration anziehen, und
in eventum die Catholicis auf der Schwedischen Resolution dißfalls weisen, cum
sint pars Principalis. Wie aber diß lauter dilatorische Sachen, mit denen ihnen nicht
entgegen zu gehen, sondern ihres stimuli zu erwarten, also könne man sich in even-
tum hauptsächlich anders nicht erklären, als man gönne ihnen Securitatem publi-
cam gar herrlich, aber die Reformation könne man ihnen nicht gestehen, und stelle
man dahin, was sie bey den Catholicis derhalben erhalten könnten.

Weymar: Wie Altenburg: die Receptio in den Religions-Frieden beschäße
billig, doch auf Maas und Weise, daß unserer Religion nicht Nachtheil daraus ent-
stehe, möge derowegen der Herren Reformirten Ansprache zu erwarten, und der
Explication der Herren Schwedischen nicht wohl vorzugreifen seyn.

Braun